

**Amt Biesenthal-Barnim
Gemeinde Breydin,
OT Tuchen-Klobbicke**



**2. Änderung des
Flächennutzungsplanes**

Begründung

Entwurf

25.10.2017

Planungsbüro Diekmann & Mosebach Oldenburger Straße 86 – 26180 Rastede
Tel.: 04402/9116-30 - Fax:04402/9116-40
e-mail: info @ diekmann – mosebach .de



INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
2.0	RAHMENBEDINGUNGEN	2
2.1	Kartenmaterial	2
2.2	Änderungsbereich	2
2.3	Nutzungsstruktur / Städtebauliche Situation	2
3.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	3
3.1	Landesplanung	3
3.2	Regionalplan Uckermark-Barnim (2016)	3
3.3	Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung	12
4.0	ÖFFENTLICHE BELANGE	12
4.1	Belange von Natur und Landschaft	12
4.2	Belange des Denkmalschutzes	13
4.3	Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel	14
4.4	Belange des Immissionsschutzes	14
4.5	Belange der Luftfahrt	15
4.6	Belange der Bundeswehr	15
4.7	Belange des Deutschen Wetterdienstes (Wetterradar)	15
5.0	INHALT DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	16
5.1	Art der baulichen Nutzung	16
5.2	Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge	16
5.3	Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen	16
5.4	Fläche für die Landwirtschaft und Wald	16
5.5	Ausschlusswirkung / textliche Darstellung	17
6.0	VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	17
7.0	VERFAHRENSGRUNDLAGEN-/ÜBERSICHT-/VERMERKE	18
7.1	Rechtsgrundlagen	18
7.2	Planverfasser	18

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Breydin beabsichtigt anlässlich aktueller Entwicklungsvorhaben durch unterschiedliche Vorhabenträger und dem Willen der Gemeinde Breydin einen Beitrag zur Energiewende zu leisten, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet zu schaffen und führt zu diesem Zweck die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes durch.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat den Regionalplan sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. August 2004 fortgeschrieben. Diese Fortschreibung wurde am 11.04.2016 als Satzung beschlossen und am 27.07.2016 genehmigt. Er weist im Gemeindegebiet Breydin, Ortsteil Tuchen-Klobbicke Windeignungsflächen aus (Eignungsgebiet Windenergienutzung Nr.: 37, Grüntal und Nr.: 46, Trampe).

Der sachliche Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“, dient als fachliche Grundlage für die in der Änderung Nr. 2 des Flächennutzungsplanes erfolgende Darstellung von Sonderbauflächen „Windenergieanlagen“ (SO WEA) im westlichen und südöstlichen Teil des Gemeindegebietes. Ziel der Gemeinde Breydin ist es, die auf Regionalplanungsebene dargestellten Eignungsgebiete, für die Ebene der gemeindlichen Planung zu prüfen, zu bewerten und durch die Änderung des Flächennutzungsplanes die regionalplanerischen Ziele für die Gemeinde umzusetzen. Dabei möchte die Gemeinde die Steuerung zur Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen für das gesamte Gemeindegebiet vornehmen. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird durchgeführt, um Bereiche für die Errichtung von Windenergieanlagen zu definieren und gleichzeitig eine Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB herbei zu führen.

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Planungsziel einer städtebaulich geordneten und verträglichen Entwicklung der Windenergienutzung innerhalb des Gemeindegebietes Breydin, für den Ortsteil Tuchen-Klobbicke verfolgt, wodurch ein Beitrag zur Förderung regenerativer Energien im Sinne von § 1 (6) Nr. 7f BauGB geleistet werden soll.

Dem Ergebnis der Regionalplanung zufolge, weist das Gemeindegebiet zwei Eignungsflächen auf, die sich für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich eignen. Die Gemeinde Breydin hat sich dazu entschlossen, beide Eignungsflächen über die vorliegende Flächennutzungsplanänderung planungsrechtlich zu entwickeln. So soll neben einem bereits vorgeprägten Standort (WEG 46 Trampe), an dem sich heute bereits ein Windpark befindet, eine weitere, große Eignungsfläche (WEG 37 Grüntal) im Zuge der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung für eine Windkraftnutzung planungsrechtlich vorbereitet werden.

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden somit die Teilflächen der WEG 37 und WEG 46, die sich innerhalb des Gemeindegebietes Breydin befinden, durch die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen dargestellt.

Die Standortverträglichkeit der geplanten Windenergieanlagen bezüglich der umliegenden Wohnnutzungen muss durch die Erarbeitung entsprechender Fachgutachten (Lärm, Schattenwurf) geprüft und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. auf Ebene des Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nachgewiesen werden. In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind gleichermaßen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a BauGB). Diese werden im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes überschlüssig im Umweltbericht beschrieben bzw. bewertet. Eine konkrete Eingriffsbilan-

zierung kann erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Bundesimmissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen, da erst dort klar sein wird, welche Anlagentypen, an welchem genauen Standort errichtet werden sollen.

Die umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist in den Unterlagen als Teil II der Begründung enthalten (vgl. § 2a Satz 3 BauGB).

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde unter Verwendung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde im Maßstab 1 : 10.000 erstellt.

2.2 Änderungsbereich

Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 2 umfasst zwei Teilbereiche des Gemeindegebietes. Die Sonderbaufläche 1 (SO1 WEA) liegt am westlichen Rand des Gemeindegebietes und umfasst ca. 289 ha.

Die Sonderbaufläche 2 (SO2 WEA) befindet sich am südöstlichen Rand des Gemeindegebietes und ist etwa 92 ha groß.

Die Abgrenzungen der beiden Teilflächen ergeben sich aus der fachlichen Herleitung und Abwägung der Gemeinde und entsprechen grundsätzlich den Abgrenzungen der Eignungsgebiete Windenergienutzung (bezogen auf das Gebiet der Gemeinde Breydin) WEG 37 Grüntal (SO1) und WEG 46 Trampe (SO2) der Fortschreibung des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“. Die Abgrenzungen der beiden Teilflächen sind der Planzeichnung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen.

2.3 Nutzungsstruktur / Städtebauliche Situation

Da sich die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes auf zwei Teilbereiche bezieht, werden diese im Folgenden getrennt beschrieben.

Die Sonderbaufläche 1 (SO1) liegt am westlichen Rand des Gemeindegebietes. Sie hat eine Nord-Süd-Ausdehnung von rund 3.000 m und eine Breite, gemessen von Osten nach Westen, von ca. 650 m an der schmalsten Stelle und 1.400 m an der breitesten Stelle. Sie umfasst ca. 289 ha. Die Teilfläche ist im zentralen Bereich durch Ackerflächen, im Norden und Süden durch Waldflächen geprägt. Das Umfeld ist ebenfalls durch Acker- und Waldflächen gekennzeichnet. Die Teilfläche wird von Nord nach Süd durch eine oberirdische elektrische Fernleitung in eine Ost- und eine Westhälfte geteilt, im nördlichen Drittel der Teilfläche befindet sich ein weitere oberirdische elektrische Fernleitung sowie eine unterirdische Gasfernleitung.

Die Sonderbaufläche 2 (SO2) befindet sich am südöstlichen Rand des Gemeindegebietes. Sie hat eine Ost-West-Ausdehnung von rund 1.900 m und eine Höhe, gemessen von Norden nach Süden, von ca. 400 m an der schmalsten Stelle und 900 m an der breitesten Stelle. Sie umfasst ca. 92 ha. Beinahe die gesamte Teilfläche ist durch Flächen für die Landwirtschaft und Ackerflächen gekennzeichnet, zwei Teilbereiche im Südwesten und im Osten sind durch Wald geprägt. Das Umfeld wird ebenfalls durch Flächen für die Landwirtschaft, Acker – und Waldflächen geprägt. Innerhalb der Teilfläche sind in den vergangenen Jahren bereits Windenergieanlagen genehmigt und errichtet worden.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Nach § 1 BauGB unterliegen Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und verbindliche Bauleitpläne) einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf gemäß § 1 (4) BauGB abzustimmen.

3.1 Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan Berlin Brandenburg (LEP B-B) führt in der Festlegung 6.8 (G) (2) unter anderem aus, dass für Vorhaben der Energieerzeugung im Außenbereich entsprechend vorgeprägte, raumverträgliche Standorte vorrangig mit- oder nachgenutzt werden sollen.

Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) beinhaltet für die beiden Teilflächen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung keine gesonderten Aussagen oder Darstellungen.

Mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Gemeinde Breydin, in den zum Teil durch Windenergieanlagen vorgeprägten und durch die Regionalplanung dargestellten Bereichen, werden die Ziele der Raumordnung beachtet.

3.2 Regionalplan Uckermark-Barnim (2016)

Vom Regionalplan Uckermark-Barnim wurde der sachliche Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ in der aktuellen, rechtskräftigen Fassung mit Stand vom 11.04.2016 ausgewertet. Für die Windenergienutzung wurde u. a. das Eignungsgebiet „Grüntal“, mit einer Fläche von 460 ha, und das Eignungsgebiet „Trampe“, mit einer Fläche von 206 ha, festgelegt. (Nr. 37 und Nr. 46 in der Übersichtskarte der Eignungsgebiete). Außerhalb dieser Eignungsgebiete sind keine raumbedeutsamen Windenergieanlagen zulässig. Als Regelvermutung kann davon ausgegangen werden, dass in der Planungsregion Uckermark-Barnim einzelne Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe ab 50 m als raumbedeutsam angesehen werden.

Die Ausweisung der Eignungsgebiete erfolgte nach einem grundsätzlich methodischen Vorgehen. Unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik verfügt die gesamte Planungsregion über ein ausreichend großes Windpotential für eine wirtschaftliche Nutzung von Windenergie. Ausgehend von der Gesamtfläche der Planungsregion werden die Flächen abgezogen, die aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen für die Windenergienutzung ausgeschlossen sind, sogenannte „harte“ Tabukriterien. Darüber hinaus wird die verbleibende Fläche um regionalplanerisch begründete, sogenannte „weiche“ Tabubereiche weiter verringert. Bei den regionalplanerisch begründeten Tabubereichen handelt es sich um Flächen, in denen nach eigenen Kriterien der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim generell keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Nach dem Abzug der Tabubereiche wird die verbleibende Fläche mit Restriktionsbereichen überlagert. Diese Bereiche basieren auf Kriterien, die gegen die Festlegung einer Fläche als Eignungsgebiet Windenergienutzung wirken können, gleichzeitig besteht aber auch Abwägungsspielraum zugunsten der Windenergienutzung. Die Bewertung erfolgt dabei durch den Plangeber.

Tatsächliche und/oder rechtliche, „harte“ Tabukriterien sind festgelegt durch:

- Wohngebäude und überbaubare Grundstücksflächen in dem Wohnen dienenden Gebieten gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO
- Stehende Gewässer
- Nationalpark Unteres Odertal (deutlich außerhalb des Landkreises und hier nicht von Belang)

- Naturschutzgebiete
- Freiraumverbund des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg (LEP B-B)
- Geschützte Waldgebiete nach § 12 LWaldG
- Gartendenkmale und Denkmalbereiche
- Wasserschutzgebiete (Schutzzone I und II)
- Bauschutzbereiche von Flugplätzen

Regionalplanerisch begründete, „weiche“ Tabukriterien sind festgelegt durch:

- 800 m Tabuzonen zu Wohngebäuden und überbaubaren Grundstücksflächen in dem Wohnen dienenden Gebieten gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO sowie zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich und zu Kur- und Klinikgebieten
- 200 m Tabuzonen zu stehenden Gewässern (größer als 1 ha)
- Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe
- Freiraumverbund des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg (LEP B-B) (hilfsweise)

Restriktionskriterien sind festgelegt durch:

- 200 m Restriktionszonen (zwischen 800 und 1.000 m) zu Wohngebäuden und überbaubaren Grundstücksflächen in dem Wohnen dienenden Gebieten gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO sowie zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich und zu Kur- und Klinikgebieten
- Landschaftsschutzgebiete
- Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin
- Naturparke
- Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)
- FFH-Gebiete
- Geschützte Landschaftsbestandteile
- Regional bedeutsame Wälder
- Tierökologische Abstände
- Umgebungsschutz von Denkmalen
- Landschaftsbild
- Flugsicherungsbelange
- Wetterradarbelange
- Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe
- 25 ha Mindestgröße

Wie bereits eingangs beschrieben, weist das Gemeindegebiet zwei Eignungsflächen auf, die sich für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich eignen. Die beiden

Eignungsflächen WEG 37 Grüntal und WEG 46 Trampe liegen allerdings nur zum Teil innerhalb des Gemeindegebietes. Die Gemeinde Breydin hat sich dazu entschlossen, der Windkraft umfangreichen Raum zur Verfügung zu stellen, daher werden diese Bereiche der beiden Eignungsflächen über die vorliegende Flächennutzungsplanänderung planungsrechtlich entwickelt.

Als Grundlage der planerischen Entwicklung der Eignungsflächen dient der Gemeinde der rechtskräftige Regionalplan. Die Gemeinde hat die regionalplanerischen Kriterien zur Abgrenzung der Eignungsgebiete geprüft und für das Gemeindegebiet bewertet. Das auf regionalplanerischer Ebene gewählte Herangehen wird grundsätzlich von der Gemeinde geteilt, jedoch hat die Gemeinde für sich geprüft, welche Aspekte als „harte“ oder „weiche“ Kriterien eingestuft werden und hierzu eine entsprechende Abwägung bei der Zuordnung getroffen.

Die im Regionalplan als Restriktionskriterien aufgeführten Aspekte wurden durch die Gemeinde geprüft und im Rahmen der Abwägung entweder den „weichen“ Tabuzonen zugeschlagen, oder aber für eine Windkraftnutzung grundsätzlich als zulässig erachtet. Diese Zuordnung und Abwägung der Gemeinde der für die Abgrenzung der Eignungsflächen auf Regionalplanarerischer Ebene herangezogenen Kriterien sind im Folgenden für jedes einzelne Kriterium dargestellt.

Tatsächliche und/oder rechtliche „harte“ Tabukriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung bzw. Abgrenzung der Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes

Wohngebäude sind aus tatsächlichen Gründen für Windenergienutzung tabu. Überbaubare Grundstücksflächen in dem Wohnen dienenden Gebieten gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO dienen der Wohnnutzung und sind somit aus rechtlichen Gründen für Windenergienutzung tabu. Die betreffenden Flächen im Bereich des OT Tuchen-Klobbicke wurden von der Gemeinde bei der Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung bzw. bei der Abgrenzung der Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes ausgeschlossen.

Stehende Gewässer sind aus tatsächlichen Gründen für Windenergienutzung tabu. Dieses „harte“ Tabukriterium wurde bei der Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung in der Gemeinde Breydin angewandt. Die betreffenden Flächen im Bereich des OT Tuchen-Klobbicke wurden von der Gemeinde bei der Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung bzw. bei der Abgrenzung der Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes ausgeschlossen.

Naturschutzgebiete sind gemäß § 23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Naturschutzgebiete sind somit aus rechtlichen Gründen für Windenergienutzung tabu. Die betreffenden Flächen im Bereich des OT Tuchen-Klobbicke wurden von der Gemeinde bei der Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung bzw. bei der Abgrenzung der Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes ausgeschlossen.

Der im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) als Ziel der Raumordnung festgelegte Freiraumverbund (Z 5.2) ist gemäß LEP B-B zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen, sind im Freiraumverbund regelmäßig ausgeschlossen. Zu diesen raumbedeutsamen Inanspruchnahmen zählen gemäß LEP B-B auch Windenergieanlagen. Der Freiraumverbund des LEP B-B ist somit aus rechtlichen Gründen für Windenergienutzung tabu. Die betreffenden Flächen im Bereich des OT Tuchen-Klobbicke wurden von der Gemeinde bei der Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung bzw. bei der Abgrenzung der Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes ausgeschlossen.

In nach § 12 LWaldG geschützten Waldgebieten sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck entgegenstehen, die das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile nachhaltig stören, verändern, beschädigen oder zerstören können. Nach § 12 LWaldG geschützte Waldgebiete sind somit aus rechtlichen Gründen für Windenergienutzung tabu. Geschützte Waldgebiete nach § 12 LWaldG sind im OT Tuchen-Klobbicke nicht vorhanden, so dass dieser Aspekt bei der Abgrenzung der Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes nicht berücksichtigt werden muss.

Für Denkmale besteht gemäß § 2 BbgDSchG ein öffentliches Interesse an ihrer Erhaltung. Denkmale sind so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist. Baudenkmale und technische Denkmale sind für Windenergienutzung tabu, weisen jedoch i.d.R. keine für die Maßstabebene der Flächennutzungsplanung (M 1:10.000) relevante Größe auf. Die Abgrenzung von Bodendenkmälern ist häufig nicht eindeutig möglich. Zum Teil sind Bodendenkmale noch nicht entdeckt, aber es können begründete Vermutungen vorliegen. Andere Bodendenkmale sind obertägig sichtbar, ihre unterirdischen Ausmaße sind aber nicht bekannt. Außerdem kann die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich eines Bodendenkmals mit einer archäologischen Begleitung der Erdarbeiten möglich sein. Bodendenkmale stellen somit auf Ebene der Flächennutzungsplanung kein generelles Tabukriterium gegen Windenergienutzung dar und wurden daher bei der Abgrenzung der Sonderbauflächen nicht ausgeschlossen. Gartendenkmale und Denkmalbereiche sind dagegen klar abgrenzbar und sie können eine bauleitplanerisch relevante Größe aufweisen. Gartendenkmale und Denkmalbereiche sind somit aus rechtlichen Gründen für Windenergienutzung tabu. Gartendenkmale und Denkmalbereiche wurden daher bei der Ausweisung der Eignungsgebiete als Tabubereiche bzw. bei der Abgrenzung der Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.

Wasserschutzgebiete dienen dem Zweck, eine ausreichende Qualität und Quantität schutzwürdiger Wasservorkommen zu gewährleisten. Sie werden in Schutzzonen eingeteilt, für die gestaffelte Verbote, Beschränkungen und Pflichten bestimmt sind. In den Schutzzonen I (Fassungsbereich) und II (engere Schutzzone) ist die Errichtung von Hoch- und Tiefbauten verboten. Die Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten sind somit aus rechtlichen Gründen für Windenergienutzung tabu. Wasserschutzgebiete sind im OT Tuchen-Klobbicke nicht vorhanden, so dass dieser Aspekt bei der Abgrenzung der Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes nicht berücksichtigt werden muss.

Der Verkehrslandeplatz Eberswalde-Finow verfügt über einen beschränkten Bauschutzbereich, in dem die Errichtung baulicher Anlagen nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden möglich ist. Im beschränkten Bauschutzbereich besteht kein generelles Bauverbot, jedoch übersteigen raumbedeutsame, dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Windenergieanlagen die genehmigungsfähige Höhe. Bauschutzbereiche von Flugplätzen sind somit aus rechtlichen Gründen für Windenergienutzung tabu. Der OT Tuchen-Klobbicke liegt nicht im beschränkten Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Eberswalde-Finow, so dass dieser Aspekt bei der Abgrenzung der Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes nicht berücksichtigt werden muss.

Die harten Tabuzonen (Flächen und Gebiete, die tatsächlich und rechtlich für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht geeignet sind) sind der Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) zwischen den Belangen der Windenergienutzung und anderen Interessen nicht zugänglich. Die Bereitstellung solcher Flächen für die Windenergienutzung würde an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitern, denn ein Bauleitplan ist im Sinne dieser Vorschrift nicht erforderlich, wenn seiner Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen. Die im Regionalplan ermittelten harten Tabuzonen stehen für die Gemeinde somit nicht zur Diskussion und wurden entsprechend bei der Abgrenzung der Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.

Regionalplanerisch begründete „weiche“ Tabukriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung bzw. Abgrenzung der Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes

Aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes finden bei der Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung bzw. bei der Abgrenzung der Änderungsbereiche

des Flächennutzungsplanes Schutzzonen zu dauerhaften Wohnnutzungen Anwendung. Nach vorliegenden Erfahrungen aus Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen erfordern Anlagen der derzeit üblichen 1,5 bis 3 MW Leistungsklasse aus Gründen des Immissionsschutzes einen Mindestabstand zu benachbarten Wohnnutzungen von zumeist etwa 500 m bis 800 m. Maßgebend sind dabei die Immissionsrichtwerte nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm)“ und die Richtwerte aus den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (Windkraftanlagen-Schattenwurf-Hinweise)“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI).

Die rechtlich begründeten Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Wohnnutzungen sind hierbei immer auch vom Einzelfall abhängig und unterscheiden sich z.B. je nach Höhe einer Windenergieanlage, der Topographie vor Ort und den konkreten Windverhältnissen. Eine Differenzierung in einen rechtlichen, sog. „harten“ Tabubereich und einen bauleitplanerisch begründeten, sog. „weichen“ Tabubereich um dauerhafte Wohnnutzungen kann somit nicht eindeutig und pauschal für die gesamte Fläche der Planungsregion hergeleitet werden, sondern bedarf regelmäßig der Betrachtung des konkreten Einzelfalles.

Die Schutzzonen in der Gemeinde Breydin werden zu dauerhaften Wohnnutzungen in Vorsorge vor höheren Windenergieanlagen, unter anderem mit erhöhtem Schattenwurf, an einem Wert von 1.000 m ausgerichtet. Eine Unterscheidung zwischen einer „weiche“ Tabuzone von 800 m und einer ergänzenden Restriktionszone von 200 m (zwischen 800 und 1.000 m) wird auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht berücksichtigt, hier setzt die Gemeinde einheitliche Kriterien für alle Eignungsflächen an. Diese rechtlich erforderliche, einheitliche Herangehensweise und die Anpassungspflicht der Flächennutzungspläne an die Regionalpläne führt dazu, dass der Bereich der Sonderbaufläche 2 nicht alle bereits heute errichteten Windenergieanlagen umfasst, sondern das mindestens 1 Standort nicht mehr über den Flächennutzungsplan abgebildet wird. Die betroffene(n) Anlage(n) genießen Bestandsschutz.

Stehende Gewässer haben vielfältige Funktionen in der Landschaft inne. Sie erhöhen die Strukturvielfalt, bieten Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, können als Trittsteine im Biotopverbund dienen oder als Wasser- und Stoffspeicher wirken. In den Uferbereichen bzw. Ökotonen existiert eine überdurchschnittlich hohe Artenvielfalt. Um diese Übergangsbereiche vor Beeinträchtigungen zu schützen, sind 200 m-Schutzzonen um für die Maßstabebene der Regionalplanung relevante stehende Gewässer (größer als 1 ha) aus regionalplanerischen Gründen für Windenergienutzung tabu. Im Gebiet des OT Tuchen-Klobbicke existieren keine stehenden Gewässer mit einer Fläche von größer 1 ha. Die vorhandenen stehenden Gewässer liegen so nahe an Wohngebäuden und überbaubaren Grundstücksflächen in dem Wohnen dienenden Gebieten gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO sowie zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, sodass sie durch deren 800 m Schutzzonen ausreichend geschützt sind.

Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind Gebiete, die für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind. Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ist mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar. Da Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe im Regionalplan festgelegt werden, sind sie somit aus regionalplanerischen Gründen für Windenergienutzung tabu. Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind im OT Tuchen-Klobbicke nicht vorhanden, so dass dieser Aspekt bei der Abgrenzung der Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes nicht berücksichtigt werden muss.

Restriktionskriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung

Landschaftsschutzgebiete dienen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder auch der Erholung. Landschaftsschutzgebiete stellen jedoch kein generelles Tabukriterium gegen Windenergienutzung dar. Nach Auffassung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim und gemäß den Ausführungen des Windkrafterlasses des MUGV Brandenburg vom 1. Januar 2011 kann in Randlagen von Landschaftsschutzgebieten oder in Bereichen, in denen ein weniger hochwertiges Landschaftsbild oder bereits Vorbelastungen des Landschaftsbildes bestehen, nach Einzelfallabwägung die Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung erfolgen. Vor dem Hintergrund, dass mit der Flächennutzungsplanänderung substantieller Raum für Windenergienutzung geschaffen werden soll und gleichzeitig rund 50 % der Planungsregionsfläche als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt sind (Stand: 2013) macht der Plangeber im Einzelfall von diesem Abwägungsspielraum Gebrauch. Für die Gemeinde Breydin ist im OT Tuchen-Klobbicke insbesondere die Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die vorhandene 110-kV-Freileitung, die 220-kV-Freileitung Neuenhagen - Pasewalk gegeben. Diese Leitungen und die vorhandenen Windparks bei Tuchen-Klobbicke, Trampe und Heckelberg stellen schon heute eine deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes dar. Eine weitere Beeinträchtigung würde die planfestgestellte 380-kV-Freileitung Bertikow – Neuenhagen darstellen. Daher sieht die Gemeinde eine deutliche Vorbelastung als gegeben an und schließt diese Flächen nicht für die Windenergienutzung aus, sondern stellt diese Bereiche im Westen des Gemeindegebietes daher auch als Sonderbaufläche dar. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den Zielen des Landschaftsschutzgebietes kann erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, oder im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, wenn die Anlagenanzahl, die Anlagenstandorte und die Anlagentypen inkl. Höhe feststehen.

Der Naturpark Barnim, in welchem sich der OT Tuchen-Klobbicke teilweise befindet, ist in weiten Teilen über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten gesichert. Die Naturschutzgebiete innerhalb der Naturparke sind für Windenergienutzung tabu, die Landschaftsschutzgebiete sind ein Restriktionskriterium und die Zwecke der Naturparkerklärungen stellen Abwägungsbelange dar. Durch eine räumlich begrenzte Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung werden die Zwecke i.d.R. nicht in Frage gestellt. Die Gemeinde Breydin sieht Naturschutzgebiete als Tabubereiche an, Landschaftsschutzgebiete unterliegen allerdings der Abwägung und wie oben beschrieben, schließt sie diese Flächen nicht für die Windenergienutzung aus, sondern stellt diese Bereiche im Westen des Gemeindegebietes daher auch als Sonderbaufläche dar.

Bund und Länder sind durch die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147 EG zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen Netzes „Natura 2000“ verpflichtet. Zu den Natura 2000-Gebieten zählen Europäische Vogelschutzgebiete (SPA / „Special Protected Area“) und Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiete. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) sind gesetzlich geschützte Gebiete, deren Schutzzweck die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für die jeweiligen Gebiete aufgeführten europäischen Vogelarten ist. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Ver-

träglichkeit mit den Erhaltungszielen zu überprüfen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. Europäische Vogelschutzgebiete stellen kein generelles Tabukriterium gegen Windenergienutzung dar. Voraussetzung für die Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung in Vogelschutzgebieten ist die Durchführung einer Natura 2000-Vorverträglichkeitsprüfung mit dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele voraussichtlich ausgeschlossen werden können oder in anderen Fällen bis zum Ausschluss weiter zu prüfen ist. Für die Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung in FFH-Gebieten gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Europäische Vogelschutzgebiete. Die FFH-Gebiete in der Planungsregion sind darüber hinaus größtenteils bereits Bestandteile des Freiraumverbundes des LEP B-B, der als Ziel der Raumordnung festgesetzt wurde und als rechtliches Tabukriterium gegen Windenergienutzung wirkt. Die Gemeinde Breydin schließt daher SPA und FFH-Gebiete bei der Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergie aus.

Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist. Für die Maßstabebene der Flächennutzungsplanung relevante geschützte Landschaftsbestandteile (größer als 5 ha) stehen der Windenergienutzung regelmäßig entgegen. Kleinere geschützte Landschaftsbestandteile können maßstabsbedingt in Eignungsgebiete Windenergienutzung integriert werden, der Schutzstatus der geschützten Landschaftsbestandteile wird hierdurch jedoch nicht aufgehoben. Die Gemeinde Breydin berücksichtigt daher bei der Darstellung von Sonderbauflächen geschützte Landschaftsbestandteile und stellt diese entsprechend in der Flächennutzungsplanänderung dar. Die konkrete Berücksichtigung dieser Bereiche muss dann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, oder im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

Wälder stellen in der Planungsregion Uckermark-Barnim kein generelles Tabukriterium gegen Windenergienutzung dar. Vielmehr erfolgt bei der Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung eine differenzierte Bewertung der einzelnen Waldflächen und ihrer Funktionen. Grundlage hierfür ist die Waldfunktionenkartierung des Landes Brandenburg, mit der die Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktionen von Wäldern erfasst werden. Die Kartierung erfolgt durch die Forstbehörden auf Basis forstlicher Abteilungen. Die Bewertung der Waldfunktionen hinsichtlich ihrer Eignung für Windenergienutzung erfolgt durch den Plangeber. Ergebnis der Waldfunktionenbewertung sind für die Maßstabebene der Flächennutzungsplanung relevante „regional bedeutsame Wälder“ (größer als 5 ha), die aufgrund ihrer hochwertigen Schutz- und Erholungsfunktionen nach Einzelfallabwägung gegen die Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung wirken können. Die Gemeinde Breydin stellt größere Waldflächen, deren Schutz- und Erholungsfunktionen nicht als erhaltenswürdig eingestuft wurden, als Sonderbauflächen und gleichzeitig als Flächen für Wald dar.

Bei der Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung finden zum Zwecke des besonderen Artenschutzes „tierökologische Abstände“ Berücksichtigung. Als Bewertungsgrundlage werden die „Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen in Brandenburg (TAK)“ als Anlage des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windkraftanlagen (Windkrafterlass)“ vom 1. Januar 2011 sowie orts-konkrete Bewertungen herangezogen (vgl. Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim 2013: Avifaunistischer Fachbeitrag und Fachbeitrag Fledermausschutz). Als weitere Vogelart findet der Rotmilan in der Abwägung Berücksichtigung. Die in den TAK definierten Schutzbereiche stellen regelmäßig einen Abwägungsbelang gegen die

Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung dar. Von den in den TAK definierten Schutzbereichen wird nach Einzelfallabwägung und in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden abgewichen, wenn dies im Prüfergebnis mit den Anforderungen des besonderen Artenschutzes vereinbar ist. Die in den TAK definierten Restriktionsbereiche finden in der Abwägung Berücksichtigung, in dem die Hauptnahrungsflächen von Seeadlern, Schreiadlern, Schwarzstörchen und Fischadlern sowie die Flugwege dorthin regelmäßig einen Belang gegen die Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung darstellen. Von den genannten Restriktionsbereichen wird nach Einzelfallabwägung und in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden abgewichen, wenn dies im Prüfergebnis mit den Anforderungen des besonderen Artenschutzes vereinbar ist. Sowohl die Schutzbereiche der TAK als auch die Restriktionsbereiche der TAK stellen in der bauleitplanerischen Methodik zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung Restriktionskriterien dar. Die Gemeinde Breydin hat sich dazu entschieden, die TAK nicht auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung zu berücksichtigen, sondern erst auf Ebene einer verbindlichen Bauleitplanung bzw. auf Ebene des Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Gemeinde hat sich zu diesem Vorgehen entschlossen, da die in den TAK definierten Abstände veränderlich sein können. Ein heute besetzter Horst, der eine Fläche für die Windkraftnutzung aufgrund der einzuhaltenden Abstände ausschließen würde, könnte in der Zukunft nicht mehr besetzt sein und so eine Fläche für die Windkraftnutzung wieder freigeben. Die Gemeinde möchte auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung diesen Ausschluss daher nicht schon vornehmen, sondern diese Beurteilung den nachgelagerten Planungsebenen überlassen.

Die nähere Umgebung eines Denkmals ist geschützt, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist. In Einzelfällen kann der Umgebungsschutz eines Denkmals über diesen Kernbereich hinausgehen, wenn die Bedeutung eines Denkmals auf dem Wechselspiel eines denkmalwerten Objekts mit seiner Umgebung, in die es hinein konzipiert wurde, beruht. Die räumliche Abgrenzung der Umgebung hängt insbesondere von der Art, der Größe und der Lage des Denkmals sowie von der Eigenart der Umgebung ab und bedarf der Einzelfallbewertung in Abstimmung mit den Denkmalbehörden. Unter den gegebenen Voraussetzungen kann nach Einzelfallabwägung der Umgebungsschutz von Denkmalen der Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung entgegenstehen. Die im OT Tuchen Klobbicke vorhandenen Denkmale wurden bei der Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung und somit bei der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.

Natur und Landschaft sind in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie in ihrem Erholungswert zu schützen und dementsprechend bei der Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung in der Abwägung zu berücksichtigen. Obwohl die Bewertung des Landschaftsbildes immer auch auf subjektiven Wahrnehmungen basiert, lassen sich bestimmte Charaktermerkmale von Landschaften dennoch bis zu einem gewissen Grad in objektiven Wertmaßstäben beschreiben (z.B. Vielfalt und Eigenart der Landschaft). Mit der Abgrenzung und Bewertung großräumiger Landschaftsbildeinheiten lässt sich die Fernwirkung von Windenergieanlagen in angemessener Weise berücksichtigen. Großräumige Landschaftsräume, die durch einen hohen ästhetischen Eigenwert und eine hohe Schutzwürdigkeit einen hohen Empfindlichkeitsgrad gegenüber Windenergieanlagen aufweisen (vgl. Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim 2010: Landschaftsbildbewertung), stellen regelmäßig einen Belang gegen die Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung dar. Die Gemeinde Breydin wird die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild im Rahmen verbindlicher Bebauungspläne, spätestens allerdings auf Ebene des Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigen, wenn die genaue Anlagenanzahl und der Anlagentyp inkl. Höhe feststehen. Auf der Ebene der Abgrenzung der Eignungsgebiete, bzw. der Flächen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden die möglichen

Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht einschränkend bei der Abgrenzung der Flächen berücksichtigt.

Auch außerhalb von Bauschutzbereichen können Flugsicherungsbelange der Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung entgegenstehen. Bei Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb ist die Sicherheit und Fliegbarkeit von Platzrunden durch Hindernisse nicht zu gefährden. Dies betrifft in der Planungsregion die Sonderlandeplätze Crussow und Werneuchen. Auch Anflugkorridore für Landeplätze können der Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung entgegenstehen. Nach Einzelfallabwägung können Flugsicherungsbelange der Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung entgegenstehen. Da auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung weder die Anlagenstandorte, noch die Höhe definiert werden, schließt die Gemeinde solche Flächen nicht schon aus, sondern wird diese Beurteilung den nachgelagerten Planungsebenen überlassen. Auf dieser nachfolgenden Ebene stehen die exakten Standorte und Anlagentypen inkl. Höhe fest und es kann eine Beurteilung des Einzelfalls vorgenommen werden.

Zur Sicherung des Weterradarsystems am Standort Prötzel fordert der Deutsche Wetterdienst, dass ein 5-km-Radius um den Weterradarstandort von Windenergienutzung freigehalten werden soll und innerhalb eines 15-km-Radius Höhenbeschränkungen eingehalten werden sollen, wobei Ausnahmen im Einzelfall möglich sein können. In der Planungsregion Uckermark-Barnim existieren innerhalb des 15-km-Radius um den Weterradarstandort Prötzel großräumige Potentialflächen für Windenergienutzung. Eine Beachtung der vom Deutschen Wetterdienst geforderten Höhenbeschränkungen hätte zur Folge, dass im Umkreis von 15 km um den Weterradarstandort Prötzel – unter Berücksichtigung der örtlichen Topographien – weitgehend nur Windenergieanlagen errichtet werden könnten, die nicht dem aktuellen Stand der Technik (mit Gesamthöhen von deutlich unter 200 m) entsprechen. Eine Nichtbeachtung der Höhenbeschränkungen hätte wiederum zur Folge, dass eine Bebauung der Potentialflächen mit bis zu 200 m hohen Windenergieanlagen zu einer großräumigen Beeinträchtigung des Weterradars führen würde. Ziel der Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung innerhalb des 15-km-Radius ist es, einerseits in substantieller Weise Raum für die dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Windenergieanlagen zu schaffen, andererseits aber auch die Funktion des Weterradars zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, werden ausgehend vom Weterradarstandort Prötzel in einem 15-km-Radius alle Korridore von Windenergienutzung freigehalten, in denen bisher keine bzw. nur vereinzelte Windenergieanlagen stehen. In den Korridoren, in denen bereits Windfelder existieren, können dagegen Eignungsgebiete Windenergienutzung festgelegt werden. Diese Eignungsgebiete umfassen i.d.R. den Windenergieanlagenbestand und Flächen „im Schatten“ der bestehenden Windenergieanlagen, d. h. Flächen, die sich in weiterer Entfernung vom Weterradarstandort Prötzel als der Windenergieanlagenbestand befinden. Damit wird insgesamt das Störpotential für den Weterradarstandort Prötzel reduziert, die Chance der Errichtung von Windenergieanlagen gemäß dem aktuellen Stand der Technik erhöht, eine unverhältnismäßige Überbauung des Landschaftsraumes vermieden und gleichzeitig in substantieller Weise Raum für Windenergienutzung geschaffen. Die Gemeinde schließt auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bezüglich des Weterradarsystems keine Flächen für die Windkraftnutzung aus. Eine Beurteilung, ob Anlagen sich störend auf das Radar auswirken könnten, kann erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im nachgelagerten Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die genauen Anlagenstandorte und Anlagenhöhen feststehen.

Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe werden zur langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung festgelegt. In diesen Gebieten kommt den Belangen der Rohstoffsicherung im Rahmen der Abwägung besondere Bedeutung zu. Sie

sollen weitest möglich von Bebauungen freigehalten werden und stellen somit regelmäßig einen Belang gegen die Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung dar. Im OT Tuchen-Klobbicke sowie dessen näherer Umgebung existieren keine Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe, daher ist dieses Restriktionskriterium bei der Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung oder für die Abgrenzung Sonderbauflächen für Windenergie für die Gemeinde Breydin nicht relevant.

Die Berücksichtigung einer Mindestgröße dient der bauleitplanerischen Konzentration der Windenergienutzung durch den Plangeber. Mit der Anwendung einer Mindestgröße sollen großräumige Streuungen einzelner oder weniger Windenergieanlagen im Landschaftsraum vermieden werden. Mit einem Orientierungswert von 25 ha macht der Plangeber von seinem Planungsermessen Gebrauch, in dem einerseits dem Konzentrationsgedanken Rechnung getragen wird, andererseits weiterhin in substantieller Weise Raum für Windenergienutzung geschaffen wird. Die Gemeinde Breydin möchte Kleinstflächen einer Windkraftnutzung nicht zur Verfügung stellen, um Windenergieanlagen in größeren Flächen zu konzentrieren. Dieser Konzentrationsgedanke wurde entsprechend bei der Abgrenzung der Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.

3.3 Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Breydin wird der Bereich der Sonderbaufläche 1 (SO1 WEA) in etwa zu Dreiviertel als Fläche für die Landwirtschaft und zu einem Viertel als Fläche für Wald dargestellt. Darüber hinaus sind die in diesem Teilbereich verlaufenden oberirdischen und unterirdischen Hauptversorgungsleitungen und die K6006 entsprechend zeichnerisch dargestellt. Im Süden der Teilfläche befinden sich außerdem zwei Bereiche mit Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, im westlichen Bereich ist zudem ein Gewässer dargestellt, in der östlichen Hälfte sind zwei geschützte Biotope dargestellt. Die entlang der K6006 vorhandenen Bäume sind im Flächennutzungsplan als geschützte Allee markiert.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Breydin wird der Bereich der Sonderbaufläche 2 (SO2 WEA) überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Am östlichen Rand des Teilbereichs befinden sich zwei Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen, diese sind durch eine als Wald dargestellte Fläche getrennt, eine weitere Waldfläche befindet sich im südwestlichen Bereich der Teilfläche. Nordwestlich dieser Waldfläche befindet sich ein geschütztes Biotop und am westlichen Rand der Teilfläche ist eine geschützte Allee dargestellt.

Für den Teilbereich der Sonderbaufläche 1 liegen keine verbindlichen Bebauungspläne vor. Für eine westliche Teilfläche der Sonderbaufläche 2 gelten heute die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1/2001 Windpark Breydin – OT Trampe und Tuchen-Klobbicke. Dieser setzt ein Sondergebiet mit Baufeldern für Windenergieanlagen, sowie Waldflächen fest.

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft

Auf Ebene der Vorbereitenden Bauleitplanung, hier die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, werden die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen übersichtlich ermittelt und dargelegt. Eine konkrete Beurteilung und Ermittlung der Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft muss im nachfolgenden Planverfahren, entweder auf Ebene einer verbindlichen Bauleitplanung und im Anschluss über ein Bundesimmissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, oder direkt in einem Bundesimmissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erfolgen.

Die umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens werden für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung im Umweltbericht dokumentiert. Aufgabe des Umweltberichts ist es, die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege so umfassend zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die mit der Realisierung des Vorhabens verbunden sind, sofern möglich, vermieden, minimiert oder kompensiert werden können.

4.2 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind innerhalb der Sonderbaufläche 1 (SO1 WEA) zwei Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG):

- BD 40826 Tuchen 1, 4 Siedlung der Ur- und Frühgeschichte
- BO 40827 Tuchen 5 Siedlung der Ur- und Frühgeschichte

Diese beiden Bodendenkmale sind entsprechend in der zeichnerischen Darstellung der Flächennutzungsplanänderung enthalten. Für diese Bereiche gelten folgende Auflagen:

Bodendenkmale sind nach BbgDSchG im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt, Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgOSchG) Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgOSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG).

Im südlichen Bereich der Sonderbaufläche 1 (SO1 WEA) befindet sich darüber hinaus eine Vermutungsfläche für Bodendenkmal. Auch dieser Bereich ist entsprechend in der zeichnerischen Darstellung der Flächennutzungsplanänderung enthalten. Für diese Bereiche gelten folgende Auflagen:

- Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gem. UVPG einschätzen zu können, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabenträger erforderlich, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.
- Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.

- Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

Grundsätzlich können während der Bauausführung im gesamten Vorhabenbereich - auch außerhalb der ausgewiesenen Bodendenkmale und Bodendenkmalvermutungsflächen - noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. Gemäß BbgDSchG § 11 (1) und (3) sind bei Erdarbeiten entdeckte Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>), Die Kosten der fachgerechten Dokumentation und Bergung trägt im Rahmen des Zumutbaren der Veranlasser des o.g. Vorhabens (BbgDSchG). Die bauausführenden Firmen sind über diese Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Für die Sonderbaufläche 2 (SO2 WEA) der Flächennutzungsplanänderung Nr. 2 sind keine Boden- oder Einzeldenkmale bekannt.

4.3 Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen in den Teilflächen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 2 keine Altlasten vor, im Altlastenkataster des Landkreises Barnim sind keine Altlasten registriert.

Ebenso sind die Teilflächen nach derzeitigem Kenntnisstand frei von Kampfmitteln. Gemäß Kampfmittelverdachtsflächenkarte für das Land Brandenburg liegen die Änderungsbereichsflächen nicht in einem Gebiet mit Kampfmittelverdacht.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.

Grundsätzlich sind bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d. h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderung zu ergreifen (Grundpflichten gem. § 4 BBodSchG).

4.4 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituatio-

nen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Es sind die allgemeinen Anforderungen und die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 50 BImSchG). Die mit dem Planvorhaben verfolgte Nutzung von Windenergieanlagen ist allgemein mit Emissionsentwicklungen verbunden. Neben den Betriebsgeräuschen (Schallentwicklung) ist durch die rotierenden Anlagen mit Schattenwurf zu rechnen, der sich beeinträchtigend auf den Menschen auswirken kann. Da es sich bei der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt und die geplanten Anlagentypen und Anlagenstandorte auf dieser Ebene noch nicht feststehen, muss eine Beurteilung und Berücksichtigung von Schall und Schatten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen des Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

4.5 Belange der Luftfahrt

Bei Bauhöhen von über 100 m über Grund wird generell eine Tag/Nacht-Kennzeichnung als Luftfahrthindernis sowohl für den militärischen als auch für den zivilen Flugbetrieb gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in der aktuell gültigen Fassung notwendig. Nach § 14 i. V. m. § 31 und § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bedürfen die Anlagen zudem der Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Luftfahrtbehörde. Die Anforderungen der militärischen und zivilen Luftfahrt an die Kennzeichnungs- und Genehmigungspflicht der geplanten Windenergieanlagen werden im Rahmen des Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

4.6 Belange der Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr teilte in seiner Stellungnahme vom 01.07.2016 mit, dass sich das Plangebiet im Interessengebiet des Luftverteidigungsradars TEMPELHOF befindet. Es wird festgestellt, dass in diesem Bereich eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen bei der Errichtung von Windenergieanlagen ab einer Höhe von 230,6 m ü. NHN möglich ist. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser Planungsphase nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden immissionsschutzrechtlichen Beteiligungs- und Genehmigungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen. Dieser Hinweis ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen in den Sonderbauflächen 1 und 2 der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Breydin, Ortsteil Tuchen-Klobbicke, zu beachten.

4.7 Belange des Deutschen Wetterdienstes (Wetterradar)

In der Stellungnahme zum Vorentwurf (hier war nur das SO 1 enthalten) vom 19.11.2015 wurde Folgendes mitgeteilt:

„Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.“ In seiner Stellungnahme zum 2. Vorentwurf vom 28.06.2016 teilt der DWD unter anderem mit: „Die im vorliegenden Vorhaben geplanten Änderungsbereiche 1 und 2 zur Nutzung als Sondergebiete für Windenergieanlagen befinden sich in ca. 12-15 km Entfernung vom Wetterradarstandort Prötzel. In diesem Bereich, wie auch in der Begründung des hier vorliegenden Vorhabens aufgeführt, gelten Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen. Diese betragen zwischen 200 m ü NN (in 12 km Entfernung zum Wetterradarstandort) und 206 m ü NN (in 15 km Entfernung zum Wetterradarstandort). Um zukünftigen Planern und Betreibern Planungssicherheit zu gewährleisten, hat der DWD bereits in seinen Stellungnahmen zum Regionalplan Uckermark-Barnim angeregt, keine neuen Windeignungsgebiete innerhalb des 15 km Radius um das Wetterradar in Prötzel

auszuweisen sowie entsprechende Gebiete innerhalb des 15 km Radius nicht zu erweitern bzw. entsprechende Höhenbeschränkungen mit in den Regionalplan mit aufzunehmen.“

Die Stellungnahme des DWD wurde in das Abwägungsverfahren der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim bereits eingestellt. Die Regionale Planungsgemeinschaft folgte dem Ergebnis aber nicht in allen Forderungen des DWD, worauf die Gemeinde Breydin im Verfahren der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den OT Tuchen- Klobbicke hinweist, da öffentliche Belange raumbedeutsamen Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB nicht entgegenstehen, soweit diese Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind, § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB.

5.0 INHALT DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

5.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend dem beschriebenen Planungsziel beabsichtigt die Gemeinde Breydin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine raumverträgliche Nutzung von Windenergieanlagen zu schaffen und bereitet hierfür zwei Teilflächen der Gemeinde für Windenergienutzungen vor.

Die beiden Teilbereiche befinden sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB, überwiegend außerhalb der im Flächennutzungsplan bereits dargestellten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen. Aufgrund der beabsichtigten Steuerungsfunktion des Flächennutzungsplanes bezüglich der Windenergieanlagen, führt die Gemeinde die vorliegende Flächennutzungsplanänderung durch.

Die bislang überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald dargestellte Teile des Gemeindegebietes werden als Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen (SO 1 und SO 2) gemäß § 1 (2) Nr. 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt. Innerhalb dieser Fläche ist die Installation von Windenergieanlagen zulässig. Die Ausschlusswirkung für die übrige Gemeinde soll auf diese Weise wirksam hergestellt werden. Bestehende Anlagen sind von dieser Bestimmung nicht betroffen.

5.2 Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

Die Sonderbaufläche 1 (SO1) wird von der „Landstraße nach Tuchen“ (K6006) in Ost-West-Richtung gekreuzt. Der Straßenabschnitt, der sich innerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung befindet, wird in seinem Bestand als sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.

5.3 Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

Die in den beiden Teilbereichen der Flächennutzungsplanänderung verlaufenden oberirdischen und unterirdischen Hauptversorgungsleitungen werden entsprechend als oberirdische bzw. unterirdische Leitungen in der Planzeichnung dargestellt. Da es sich bei den Flächennutzungsplandarstellungen um keine exakten Lagepläne bzw. Darstellungen handelt, sind die genauen Lagen der Leitungen im Rahmen des Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und entsprechend zu berücksichtigen.

5.4 Fläche für die Landwirtschaft und Wald

Die in den beiden Teilflächen des Geltungsbereichs der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes neu dargestellten Sonderbauflächen „Windenergieanlagen“ sollen, abgesehen von der Zufahrten und Fundamenten, weiterhin als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB und als Fläche für Wald gem. § 5 (2) Nr. 9b BauGB genutzt werden, um die bestehende landwirtschaftliche Flächennutzung sowie den vorhandenen Wald weiterhin zu sichern.

Außerdem wird im östlichen Bereich eine heute existierende Sonderbaufläche durch eine Fläche für die Landwirtschaft ersetzt.

5.5 **Ausschlusswirkung / textliche Darstellung**

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird die bestehende Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen aufrechterhalten und als textliche Darstellung inhaltlich übernommen. D. h. im gesamten Gemeindegebiet sind außerhalb der im Flächennutzungsplan und dessen Änderungen dargestellten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen keine weiteren Windenergieanlagen gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig (Ausschlusswirkung im Sinne von § 35 (3) Satz 3). Dieses gilt sowohl für Windenergieanlagenparks als auch für Einzelanlagen. Bestehende Anlagen sind aufgrund des Bestandsschutzes von dieser Bestimmung nicht betroffen. Ebenfalls von dieser Regelung unberührt sind Windenergieanlagen als untergeordnete Nebenanlagen von privilegierten Nutzungen nach § 35 (1) BauGB, die überwiegend der Eigenenergieversorgung der jeweiligen Nutzung dienen und räumlich in angemessener Nähe untergebracht sind.

Städtebauliches Ziel dieser Ausschlusswirkung ist es weiterhin, im Sinne einer Konzentrationsplanung, außerhalb der Sonderbauflächen keine weiteren, nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlagen zuzulassen, um einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch zahlreiche Einzelstandorte entgegenzuwirken.

6.0 **VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR**

- **Äußere Erschließung**
Die Verkehrsanbindung des Plangebietes SO1 erfolgt voraussichtlich über die „Landstraße nach Tuchen“ (K 6006) und für das Plangebiet SO2 über die „Klobbicker Straße“ (K 6006) und/oder die Bundesstraße 168.
- **Gas- und Stromversorgung, Schmutz- und Abwasserversorgung, Wasserversorgung, Abfallbeseitigung**
Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes bezüglich der o. g. Aspekte ist entsprechend der angestrebten Nutzungsform nicht erforderlich.
- **Fernmeldetechnische Versorgung**
Die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes wird innerhalb der Ausführungsplanung geregelt.
- **Sonderabfälle**
Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- **Brandschutz**
Die Löschwasserversorgung wird entsprechend den jeweiligen Anforderungen im Zuge der Ausführungsplanung sichergestellt.

In den vorgesehenen Bereichen der Windenergieanlagen ist eine Löschwasserversorgung derzeit nicht gesichert. Die Gemeinden müssen im Land Brandenburg entsprechend dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz § 3 Abs. 1 Nr. 1 eine angemessene Löschwasserversorgung gewährleisten. Diese ist gegeben, wenn die Anforderungen des DVGW Arbeitsblattes W 405 erfüllt sind. Eine rechnerische Wasserentnahme von mind. 48 m³/h über 2 Stunden ist somit bei der Beantragung zu Bauvorhaben (Aufstellung der WEA) sicherzustellen.

- **Anbindung an das öffentliche Stromnetz**

Die Anbindung an das öffentliche Stromnetz ist im Rahmen der Ausführungsplanungen sicherzustellen.

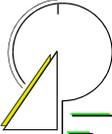
7.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-ÜBERSICHT/-VERMERKE

7.1 Rechtsgrundlagen

- **BauGB** (Baugesetzbuch),
- **BauNVO** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- **PlanzV** (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- **BbgBo** (Brandenburgische Bauordnung),
- **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz),
- **BbgNatSchAG** (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz),
- **BbgKVerf** (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg).

7.2 Planverfasser

Die Ausarbeitung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte durch das Planungsbüro


**Diekmann &
Mosebach**
Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und
Oldenburger Straße 86 · 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 91 16-30
Telefax (0 44 02) 91 16-40